

steuerliche Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit vielen Jahren wird durch Steuerpflichtige und Rechtsprechung bemängelt, dass die Möglichkeit, Beiträge zu Versicherungen im Privatbereich steuermindernd geltend machen zu können, nur recht eingeschränkt gegeben ist. Dies bezieht sich insbesondere auf Beiträge für eine Krankenversicherung, zu deren Abschluss im Prinzip eine Verpflichtung besteht.

Dieses Manko versucht der Gesetzgeber nunmehr durch das am 22.07.2009 verkündete „Bürgerentlastungsgesetz“ zu beheben. Allerdings entfaltet dieses Gesetz hinsichtlich seiner Regelungen bzgl. einer einkommensteuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen als sogenannte Vorsorgeaufwendungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Wirkung. Diese ab 2010 geltenden Neuregelungen, die für die Steuerpflichtigen durchaus Vorteile bringen, sollen nachstehend erläutert werden. Dabei kann aus verständlichen Gründen nicht auf jeden Detailspekt eingegangen werden, so dass das Studium der nachstehenden Ausführungen eine individuelle Beratung durch den Steuerberater keinesfalls ersetzen kann.

Nachstehende Abhandlung befasst sich ausschließlich mit den geänderten Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen verbunden mit der Zielsetzung, insbesondere auf die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen einzugehen. Diese Informationsschrift befasst sich demnach weder mit dem Gesamtkomplex der „Vorsorgeaufwendungen“ als solche, noch mit den durch das Alterseinkünftegesetz geschaffenen Berücksichtigungsvorgaben für Beiträge in gesetzliche Rentenversicherungen bzw. Aufwendungen für eine Rentenbasisversorgung. Diesbezüglich empfiehlt sich dem interessierten Leser ggf. die Lektüre der sich mit dieser Thematik befassenden Informationsschrift.

Für Veranlagungsjahre bis inkl. 2009 können Beiträge zu Versicherungen, bei denen es sich nicht um begünstigte Versicherungen zur Altersabsicherung im Sinne des Alterseinkünftegesetzes handelt, mit bis zu maximal 2.400,00 € pro Person und Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Dieser allgemeine Höchstbetrag für einen steuermindernden Ansatz von Versicherungsbeiträgen vermindert sich dabei um 900,00 €, sofern der betreffende Steuerpflichtige bezüglich seiner Krankenversicherung Anspruch auf steuerfreie Beitragszuschüsse (des Arbeitgebers, der Rentenversicherung etc.), eine beitragsfreie Mitversicherung (im Rahmen der Familienversicherung der GKV), Beihilfe zu den Krankheitskosten (im Rahmen eines Beamtenverhältnisses) o.ä. hat. Dass diese Maximalbeträge in Höhe von 1.500,00 € bzw. 2.400,00 € dabei noch nicht einmal dazu geeignet sind, um die dem jeweiligen Steuerpflichtigen gemäß der allgemein bestehenden Versicherungspflicht auferlegten Beitragszahlungen zur Kranken-, aber auch zur Pflegeversicherung vollständig steuermindernd zu berücksichtigen, ist in Kenntnis der jährlichen Höhe solcher Beitragszahlungen offensichtlich. Diese Offensichtlichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Erkenntnis, dass für eine steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von weiteren Versicherungsbeiträgen (bspw. zu Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeit, Kfz- und / oder Privathaftpflicht etc.) im Prinzip kein Raum bleibt.

Vor diesem Hintergrund wurden die vorgenannten Höchstbeträge mit Wirkung ab dem 01.01.2010 um jeweils 400,00 € auf 2.800,00 € bzw. 1.900,00 € pro Jahr erhöht. Durch die personenbezogene Höchstbetragsgewährung können sich diese bei Eheleuten nun auf 3.800,00 €, 4.700,00 € (Mischfall)

oder 5.600,00 € aufsummieren. Eine unterjährige, anteilige Berücksichtigung von Zeiten, in denen der verminderte Höchstbetrag zu berücksichtigen ist, und solchen, in denen eine Kürzung des Höchstbetrages nicht zu erfolgen hat, ist nicht vorgesehen. Dabei umfasst dieses Maximalvolumen – wie bisher – sämtliche, als Vorsorgeaufwand berücksichtigungsfähige Versicherungsbeiträge (mit Ausnahme der gemäß Alterseinkünftegesetz begünstigten Beiträge zur Altersvorsorge).

Neben dem veränderten Höchstbetrag ist zudem dessen variable Anwendung durch das Bürgerentlastungsgesetz neu geschaffen worden. So erhöhen sich die vorgenannten Maximalbeträge auf die Summe der geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (im Falle höherer Beiträge unter der Annahme eines der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung entsprechenden Leistungsniveaus). Dies bewirkt, dass die Beiträge zu diesen Kranken- und Pflegeversicherungen ab 2010 in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Da diese Berücksichtigungsfähigkeit jedoch auf die Basisrankenversicherung (nicht zu verwechseln mit dem Basistarif in der PKV) sowie die Pflegepflichtversicherung beschränkt ist, führt dies im Falle von privaten Krankenversicherungsbeiträgen dazu, dass diese in einen Grund- sowie einen Komfortanteil aufzugliedern sind. Nur der Beitragsanteil, der ein dem gesetzlichen Krankenversicherungsumfang entsprechendes Leistungsniveau absichert, ermöglicht (gemeinsam mit den Pflegeversicherungspflichtbeiträgen) ein Durchbrechen des eigentlich vorgegebenen Höchstbetrags. Die übrigen Beiträge, die auf die Finanzierung sogenannter Komfortleistungen, von Krankengeldansprüchen etc. entfallen, bleiben auch nach der Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz steuerlich unberücksichtigt, sofern die Grundbegrenzung von 1.900,00 € bzw. 2.800,00 € allein durch die Basisbeiträge erreicht wird. Dieses Schicksal teilen diese Beiträge dann auch mit Beiträgen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen bzw. Lebens- und Rentenversicherungen alter Prägung.

Damit dürfte die vielfach propagierte umfangreiche steuerliche Entlastung wieder einmal geringer ausgefallen sein, als von den Steuerpflichtigen erhofft. Auch die nun zusätzlich erforderliche Beitragsaufgliederung kann kaum der vielfach zitierten Zielsetzung einer Steuervereinfachung gerecht werden und wird zumindest auf Versicherungsseite erhöhte Verwaltungsaufwendungen notwendig machen, deren Umlegung auf die dann zu erhöhenden Beiträge vermutet werden darf.

Die durch das Bürgerentlastungsgesetz geschaffenen steuerlichen Neuregelungen bewirken gemäß vorstehenden Ausführungen in den meisten Fällen durchaus eine steuerliche Entlastung, auch wenn diese – wieder einmal – deutlich hinter den eigentlichen Erwartungen zurückbleibt. Für die Fälle, in denen – warum auch immer – die Neuregelungen gegenüber den bisherigen Gesetzesvorgaben eine nachteilige Wirkung entfalten, gilt dabei ein Bestandsschutz, der eine Konservierung ggf. vorteilhafterer steuerlicher Ansätze nach der im Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Rechtslage bis inkl. für das Jahr 2019 vorsieht. Dabei dürfte dieser Zwang zur Vornahme einer Alternativberechnung, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vom jeweils zuständigen Finanzamt automatisch vorgenommen wird, ebenfalls nicht unbedingt als der Verwaltungsvereinfachung dienlich anzusehen sein. Inwieweit die Komplexität dieser Regelungen die allgemeine Akzeptanz des bundesdeutschen Steuerrechts beim Steuerpflichtigen erhöht, möge der Leser bei sich selber hinterfragen.